



Aufgaben und wichtige Informationen bei einem Todesfall (Checkliste)

Nach einem Todesfall gibt es für die Hinterbliebenen nicht nur emotional viel zu „schultern“, sondern auch viel zu erledigen. Diese "Checkliste" soll ihnen helfen, möglichst nichts zu vergessen.

Zur Benutzung dieser Liste

Es sind viele Punkte aufgelistet, die meistens anfallen. Sicherlich sind auch Punkte genannt, die nur auf den jeweiligen Einzelfall zutreffen. Alle zutreffenden Punkte können nach Erledigung abgehakt werden.

Am Todestag

- Arzt informieren. Bei Suizid oder ungeklärtem Unfalltod muss die Polizei informiert werden (übernimmt meist der Arzt).
- Bestattungsinstitut auswählen und telefonisch Termin vereinbaren.

Folgende Unterlagen zum Gespräch/Termin mitbringen:

1. *Geburtsurkunde*; bei Witwe/r die *Sterbeurkunde* des Ehemannes/frau, bei Verheirateten die *Heiratsurkunde* bzw. das Familienstammbuch und bei Geschiedenen das *Scheidungs Urteil*. Bei manchen Gemeinden wird auch eine Aufenthaltsbescheinigung benötigt (kostet je nach Gemeinde 5,- bis 10,- €)

Sollten ihnen Unterlagen fehlen, kann diese das Bestattungsinstitut Rose bei den Behörden anfordern

2. Kleidung, die dem Verstorbenen angezogen werden soll, und ein Foto für die Sterbeanzeige oder Sterbebilder
 3. Eventuell eine Verfügung/Verträge des/der Verstorbenen für seinen/ihren Todesfall, wie z.B. Testament, Verfügung über die Art der Beisetzung und Trauerfeier, Vorsorgevertrag vom Beerdigungsinstitut.
- Die engsten Angehörigen und Freunde informieren und weitere Schritte besprechen/notieren.
 - Falls der Todesfall im Krankenhaus oder Altenheim eintrat, den Inhalt des Nachtschränkchens und des Kleiderschranks mitnehmen, ggf. Schmuck aushändigen lassen.

- Besteht eine Lebens- oder Unfallversicherung, muss bei vielen Versicherungen bereits 24-72 Std. nach Eintritt des Todes die Meldung stattfinden, damit es keine Verzögerungen bei der Auszahlung gibt.

Am nächsten Tag:

- Mit dem eigenen Arbeitgeber klären, ob und wieviel Sonderurlaub man als Angehöriger in diesem Fall bekommt
- *Beerdigungsgespräch* mit dem Pfarrer: Einzelheiten für die Beerdigung vereinbaren, eventuell Bibelvers und Lieder festlegen. Klären, was in der Ansprache über den Toten gesagt werden sollte (Lebenslauf) und auch was *nicht* gesagt werden soll. Welche Musik, ob Chor oder instrumentale Musik gewünscht wird.
- Überlegen, wer zur Beerdigung eingeladen wird, ob es danach noch einen Kaffee oder ein Essen gibt und wer am Essen teilnehmen soll. Gaststätte/Restaurant dafür aussuchen und Tisch/Raum reservieren.

In den ersten Tagen nach dem Todesfall

Es gibt vieles zu tun, lassen Sie sich helfen!

- Wenn der Verstorbene alleinstehend oder alleinlebend war:
 - Elektrogeräte ausschalten und Stecker ziehen, damit sie keinen (Standby-) Strom verbrauchen.
 - Kühlschrank und Spülmaschine leeren, ausschalten und offen(!) stehen lassen. Stecker von Wasserkocher, Mikrowelle, Fernseher usw. aus der Steckdose ziehen. Wasserhähne für Waschmaschine und Spülmaschine schließen.
 - Verdorbene oder abgelaufene Lebensmittel entsorgen, verderbliche Lebensmittel einer baldigen Verwendung zuführen. Nachsehen, wo außerdem noch ungekühlte Lebensmittel oder Abfälle gelagert sein könnten.
 - Filter aus der Kaffeemaschine und Reste aus der Espressomaschine nehmen, Müll aus dem Haus bringen.
 - Feuchte Wäsche zum Trocknen aufhängen, schmutzige Wäsche waschen oder entsorgen.

- In einer beheizten Wohnung die Temperatur herunter regeln, aber ausreichend lüften, damit kein Schimmel entstehen kann.
 - Pflanzen versorgen und in andere Hände geben.
 - Im Winter prüfen, dass Heizkörper und Warmwasserbereiter (Boiler) so viel Wärme liefern, dass sie nicht einfrieren können. Dieser Aufwand an Energie ist viel billiger als eine spätere Reparatur von Schäden.
 - Haupthahn für Wasser zudrehen.
- Terminkalender des Verstorbenen durchsehen, geplante Termine absagen (Arzt, Zahnarzt, Krankengymnastik, geplante Reise, Kur, Friseur, Vereinssitzungen usw.).

Generell gilt:

- **Sammeln Sie alle mit dem Sterbefall zusammenhängenden Unterlagen, Rechnungen und Quittungen möglichst vollständig und übersichtlich sortiert! Vieles davon wird später noch gebraucht. Es ist sinnvoll, dafür einen neuen Ordner anzulegen.**
- *Arbeitgeber* des Verstorbenen informieren. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten bestehen eventuell Rentenansprüche gegenüber der betrieblichen Unfallversicherung oder der Berufsgenossenschaft.
Beantragung des Übergangsgelds für die Witwenrente, falls ein Anspruch besteht. Wenn der verstorbene Partner selbst Rentner war, wird er gleichzeitig bei der entsprechenden Rentenversicherung abgemeldet.
- Wenn der Verstorbene *arbeitslos oder Hartz IV Empfänger* war, muss die entsprechende Behörde informiert werden. Überzahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden. Geben Sie dieses Geld also nicht aus(!), sondern legen Sie es vorübergehend auf einem Konto, z. B. als Tagesgeld an.
- Überprüfen Sie die *Daueraufträge* bei der Bank: Zweck, Betrag, nächster Ausführungstermin. Einige Daueraufträge müssen geändert werden, andere müssen gelöscht werden. Vor dem Löschen aber notieren, was an wen gezahlt wurde (Name, Konto, BLZ), und wann die jeweils letzte Zahlung erfolgte!
Überprüfen Sie auch, was in den letzten Monaten vom Konto des Verstorbenen abgebucht wurde.
- Achtung: Einmalige Abbuchungen von Vereinen oder Versicherungen erfolgen oft zwischen November und Januar, deshalb diese Kontoauszüge genau durchsehen. Informieren Sie die Abbucher über den Todesfall, darüber, dass keine weiteren Abbuchungen akzeptiert werden, und dass weitere Zahlungen nur gegen Rechnung erfolgen.

- Wenn der Verstorbene alleinstehend war und zur Miete wohnte:

Klären, ob die *Wohnung* weiter benötigt wird oder ob der *Mietvertrag* gekündigt werden soll. Wenn die Wohnung nicht weiter benötigt wird: klären, wann die Wohnung geräumt sein muss (dazu [§ 563](#), [§ 563a](#) und [§ 564](#) BGB). Auch nach einem Todesfall gilt die gesetzliche Kündigungsfrist.

In der ersten Woche

- Wenn der Verstorbene alleinstehend oder alleinlebend war: An den *Briefkasten* einen Aufkleber "Bitte keine Werbung und keine Anzeigenzeitschriften" kleben; *Nachsendeantrag* (zum Erben oder an eine geeignete Person) für Briefe und Post einrichten.
- Klären, ob der Verstorbene noch *Bestellungen* ausgeführt hat, oder ob etwas für ihn bestellt wurde: Waren in Versandhäusern, medizinische Hilfsmittel (Brille, Hörgerät, ...)
- Verstorbene Rentenempfänger bei *Rentenstelle(n)* und *Pensionskassen*, eventuell Betriebsrente, abmelden. Jüngere Verstorbene bei *Familienkasse (Kindergeld)*, *BAföG-Amt*, *Schule*, *Universität*, *Stipendiengeber* abmelden.
- Verstorbenen mit *Behinderung* oder Kriegs- bzw. Zivildienstschaden beim Versorgungsamt abmelden, dabei Behindertenausweis zurücksenden; vorher aber beide(!) Seiten des Behindertenausweises kopieren! Falls es für den Verstorbenen Kindergeld gab (bei Behinderten unbefristet möglich), die Familienkasse über das Ableben informieren.



In den ersten zwei Wochen

- Wenn der Verstorbene alleinstehend oder alleinlebend war:
 - *Kabelfernsehen*, *Rundfunkgebühr (früher GEZ)*, *Telefon und Handy-Vertrag* kündigen bzw. abmelden. Kopien der Kündigungsbriefe /Abmeldungen aufbewahren und später prüfen, ob die Kündigung 'funktioniert' hat.
 - Die Anbieter für *Gas*, *Strom*, *Wasser* informieren. Besonders im Winter aber Strom und Gas nicht abstellen lassen!
- Je nach Familiensituation der Angehörigen möglichst rasch eine *Witwen-*, *Witwer- oder (Halb-)Waisenrente* bei der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA, LVA oder Knappschaft) beantragen. Hier helfen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeinde weiter! Wenn entsprechende Ansprüche bestehen, weitere Renten beantragen z. B.:
 - Renten aus *Zusatzversicherungen* (öffentlicher oder kirchlicher Dienst)

- Zahlung aus *Pensionsfonds* früherer Arbeitgeber (betriebliche Altersvorsorge),
- [Riester-Rente](#), Rürup-Rente
- Rente von der "Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See", falls der Verstorbene bei Bergbau, Bahn oder Seefahrt angestellt oder tätig war.
- Den Verstorbenen bei der *Krankenkasse/Krankenversicherung* abmelden und Krankenkassenkarte abgeben; vorher noch die Krankenversicherungsnummer und die Telefonnummer der Krankenkasse notieren. Klären Sie bei dieser Gelegenheit auch, ob die Krankenkassenbeiträge des Verstorbenen von Lohn oder Rente abgezogen wurden oder ob sie von ihm direkt gezahlt wurden. Im zweiten Fall müssen eventuell noch Beiträge für den Todesmonat gezahlt werden oder es kann (bei Überzahlung) eine Rückzahlung geben. Wenn Angehörige des Verstorbenen mit ihm "familienversichert" waren, müssen sie sich jetzt ggf. selbst bei der Krankenkasse anmelden.
 - Wenn die gezahlten Beträge außerdem die Zuzahlungsgrenze der Krankenkasse übersteigen (2% oder bei chronisch Kranken 1% der Einkünfte), kann man den überzahlten Betrag bei der Krankenkasse beantragen. Die Krankenkasse braucht dazu die Original-Belege. Gehen Sie dafür am besten persönlich zur Krankenkasse und lassen Sie sich die einbehaltenen Original-Belege dort kostenlos kopieren! Sie brauchen die Belege vermutlich noch für die Steuererklärung. Wir haben mehrfach Krankenkassenmitarbeiter erlebt, die behaupten, diese Quittungen würden für das Finanzamt nicht mehr gebraucht. Also: Die Originalbelege nicht aus der Hand geben, ohne eine Kopie zu behalten! Das Finanzamt akzeptiert in diesem Fall auch Kopien. Falls Sie ein paar Wochen später weitere Quittungen finden, kann man sie auch noch bei der Krankenkasse einreichen. Auch sie werden entsprechend erstattet.
 - Wenn der Verstorbene beihilfeberechtigt war (Beamte und deren Angehörige), kann zu einem Teil der Ausgaben vielleicht noch Beihilfe beantragt werden. Im Zweifelsfall ausprobieren! An die Beihilfestelle nur Kopien der Belege schicken.
 - unter Umständen gibt es bei Personen, die Beihilfe bekommen, evtl. auch ein Sterbegeld ausbezahlt, dies bitte mit der Beihilfestelle abklären.
- *Ausgeliehene Sachen* den Eigentümern zurückgeben, z. B.:
 - Rollstuhl, Pflegebett, Rollator an das Sanitätsgeschäft,
 - Bücher, Videocassetten, DVDs und Werkzeuge an ihre Eigentümer.
- *Abonnements* (Tageszeitung, Zeitschriften, Buchclub, Theater, ...) und *Mitgliedschaften* (Gewerkschaft, ADAC, Vereine, sonstige Organisationen, ...) des/der Verstorbenen kündigen oder (wenn sinnvoll) auf ein anderes Familienmitglied ummelden. Kündigungen schriftlich durchführen, dabei eine schriftliche Bestätigung der Kündigung fordern und der Firma ein Konto nennen, wohin sie ein ggf. vorhandenes Restguthaben überweisen soll.



- Mit dem Arbeitgeber des Verstorbenen klären, ob noch Gelder an den Arbeitgeber zu zahlen sind (z. B. Essenskosten), ob der Verstorbene noch Gelder (z. B. Urlaubsgeld, Reisekosten) zu erhalten hat oder ob dem Arbeitgeber noch Schlüssel, Zeiterfassungschip usw. zurückgegeben werden müssen.
- *BAföG*: Wenn der Verstorbene noch ein BAföG-Darlehen zurückzahlen muss, erlischt die Darlehens(rest)schuld laut [§ 18 Abs. 5c BAföG](#) mit seinem Tod.
- Das www.bundesverwaltungsamt.de muss entsprechend informiert werden (Kopie der Sterbeurkunde).

Wenn ein Elternteil oder Geschwister eines BAföG-Empfängers gestorben ist, muss das BAföG-Amt auch hierüber rasch informiert werden. Die BAföG-Zahlungen werden ab dem Sterbemonat bzw. dem Folgemonat neu festgelegt.

Innerhalb von vier Wochen

- *Fahrzeuge* auf neuen Besitzer ummelden oder verkaufen. Bei einem Kfz erst mal die Versicherung ummelden. Dort auch fragen, welche Formulare (außer Kfz-Brief, Kfz-Schein und Versicherungsnachweis) mit zur Zulassungsstelle genommen werden müssen. Bei der Kfz-Versicherung können oftmals die Prozente/Schadenfreiheitsrabatte übertragen werden. Dies ist je nach Versicherung nur bis zu 1 Jahr nach Eintritt des Todes möglich.
- Wenn der Verstorbene alleinstehend/ alleinlebend war:
 - *Versicherungen* des/der Verstorbenen (z. B. Unfall, Haftpflicht, Hausrat, Rechtschutz) schriftlich kündigen, dabei eine schriftliche Bestätigung der Kündigung fordern und der Versicherung ein Kto. nennen, wohin sie ein eventuelles Restguthaben überweisen soll.
- Wenn der Verstorbene verheiratet war oder bei Angehörigen lebte
 - *Kabelfernsehen, GEZ, Telefon und Internet* auf Ehepartner oder Angehörige ändern oder ummelden
 - *Handy-Vertrag* ummelden oder kündigen.
 - Bezug von *Gas, Strom, Wasser* abmelden oder ummelden.
 - Ggf. Aufschrift auf Klingel und Briefkasten ändern.

Bei bestehenden Gewerbe oder freiberuflicher Tätigkeit:

- Falls der Verstorbene ein *Gewerbe* oder eine freiberufliche Tätigkeit betrieben hat, das Gewerbe ummelden oder kündigen. Sprechen sie mit ihrem Steuerberater.

Wenn das Gewerbe oder die freiberufliche Tätigkeit aufgegeben wird, müssen Kunden und Lieferanten und, soweit nötig, das Finanzamt informiert werden.

- Die Zeiträume der Umsatzsteuervorauszahlungen müssen in jedem Fall - genauso wie die üblichen Abschlüsse und Steuererklärungen - pünktlich erstellt werden.
- Der Gewinn bis zum Todestag muss ermittelt werden. Später angefallener Gewinn muss von den Erben oder Nachfolgern versteuert werden.

Bei Bausparverträgen gibt es nach dem Todesfall ein Sonderkündigungsrecht. Bausparverträge können von den Erben ohne Verlust von Prämien gekündigt werden. Auch eine Übertragung auf einen Erben (ohne Kündigung) dürfte möglich sein.

- Wenn *Anteile von Genossenschaften* (z. B. Volks- und Raiffeisenbanken) vorhanden sind, muss geklärt werden, was die Satzung der Genossenschaft für diesen Fall vorsieht. Der [§77 Genossenschaftsgesetz](#) nennt mehrere Möglichkeiten. Wenn diese Beteiligung nicht fortgesetzt werden soll, muss sie (möglichst vor Jahresende) gekündigt werden. Die Auszahlung kann aber erst im Folgejahr erfolgen (ca. März bis Mai).
- Die Banken, Bausparkassen ... des Verstorbenen senden nach Bekanntwerden eines Todesfalls bei Guthaben ab 5.000 € eine *Meldung an das Finanzamt* (gemäß § 33 ErbStG in Verbindung mit dem § 5 ErbStDV). Sie enthält die Höhe des Guthabens und der bis zum Todestag angefallenen Zinsen. Achten Sie darauf, dass Sie von solchen Meldungen Kopien oder eine vergleichbare Bescheinigung bekommen! Diese Unterlagen werden zur Einkommensteuer-Erklärung für den Verstorbenen benötigt. Kontrollieren Sie diese Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit!
- Bei einem verstorbenen Rentner nachprüfen, ob Renten und Pensionen auch wirklich noch komplett für den Monat, in dem der Todestag liegt, bezahlt wurden. Dies ist bei den meisten Renten und auch bei Pensionen im öffentlichen Dienst üblich. Bei Firmenpensionen kann es anders geregelt sein, z. B. Pension nur anteilig bis zum Todestag.
- Bei Verstorbenen mit *Pflegestufe* nachprüfen, ob die Pflegeversicherung wirklich noch für den Monat, in dem der Todestag liegt, anteilig bis zum Todestag gezahlt wurde. Falls eine häusliche Pflege stattgefunden hat, prüfen, ob die Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson korrekt von der Pflegeversicherung eingezahlt wurden.
- Falls die Kosten für Todesfall und Beerdigung den Wert des Nachlasses überstiegen haben, können Sie den übersteigenden Betrag als außergewöhnliche Belastung in Ihrer eigenen Steuererklärung eintragen. In diesem Fall gehören auch Fahrtkosten (PKW: 0,30 € pro gefahrenem km) zu Pfarrer, Beerdigungsinstitut, Standesamt, Trauerfeier und Beisetzung mit zu den Kosten.

Nach sechs Monaten und später

- Wenn der Verstorbene eine Mietwohnung hatte, kann im Sommer des folgenden Jahres noch eine *Nebenkostenabrechnung* kommen. Diese Abrechnung sollte gut geprüft werden und für sie sollte noch Geld zur Bezahlung vorhanden sein.

Steuererklärung &
Finanzamt



Steuer:

- Als zurückbleibender Ehepartner muss man die eigene *Steuerklasse* für die Lohnsteuer nicht ändern lassen. Wenn dort allerdings eine 4 oder 5 steht und man angestellt ist, sollte man die eigene Lohnsteuerklasse beim Finanzamt in '3' ändern lassen. Man zahlt dann während des Restjahres weniger Steuern. Fragen sie ihren Steuerberater oder die Lohnsteuerhilfe. Ein überlebender Ehepartner mit Steuerklasse 3 kann diese Steuerklasse im Todesjahr des Ehepartners und auch im Folgejahr behalten.

Finanzamt:

Hat sich das Finanzamt schon wegen der *Erbschaftsteuer* gemeldet und das Formular für die Erbschaftsteuer-Erklärung zu geschickt? Der Erbe ist verpflichtet die Steuererklärung von dem Verstorbenen beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

- Bei Erbschaftssteuer ist das Finanzamt Kaufbeuren zuständig Tel. 08341-8020. Das Finanzamt erhält die Mitteilung vom jeweiligen Standesamt und kommt dann direkt auf sie zu.
- Der Erbe sollte sicherheitshalber alle Belege für die Beerdigung und noch folgenden Kosten aufbewahren und mit dem Steuerberater besprechen, je nach Höhe des Erbes können diese Kosten bei der eigenen Steuererklärung geltend gemacht werden. Ist von Fall zu Fall zu prüfen.
- Wenn das Erbe bei oder über den Freibeträgen der Erbschaftsteuer liegt, sollte man mal selbst einen Fragebogen für die Erbschaftsteuer beim Finanzamt holen und ausfüllen. Später vergisst man oft, was man geerbt hat und was nicht (das Ausfüllen des Fragebogens und das Suchen der Belege wird zunehmend schwieriger). So umgeht man unnötigen Ärger mit dem Finanzamt.

Nachlassgericht:

Amtsgericht Weilheim / Nachlass:

Wenn weder Grundvermögen, Landwirtschaft oder anderes Vermögen vorhanden ist, wird dies beim Nachlassgericht zur Kenntnis genommen und der Vorgang abgelegt, sodass keine weiteren Formalitäten mehr notwendig sind.



Jede Art von Testament soll ca. 4 Wochen nach dem Tod im Nachlassgericht abgegeben werden.

Beim handschriftlichen Testament wird für die Eröffnung immer eine Gebühr von 100,- € veranschlagt. Die Angehörigen erhalten dann per Post einen Bescheid und müssen nicht persönlich erscheinen. Der Erbschein wird benötigt z.B. wenn es sich um Landwirtschaft oder Grundstücke handelt die umgeschrieben werden müssen

Bei einem notariellen oder beim Nachlassgericht hinterlegten Testament entfällt die Gebühr der Eröffnung. Bei diesem Testament wird zu 99% kein Erbschein mehr benötigt selbst bei Umschreibungen von Grundstücken. Auch hier ist die Eröffnung des Testaments ohne die Teilnahme der Angehörigen. Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung vom Nachlassgericht nach der Eröffnung des Testaments.

Achtung: manche Banken wie z.B. die Postbank verlangen immer einen Erbschein, sollten sie eine Vollmacht über den Tod hinaus haben, wird trotzdem bei einigen Banken ein Erbschein benötigt!

Wenn ein *handschriftliches Testament* vorhanden ist, muss es zum Amtsgericht (Nachlassstelle/Nachlassgericht) gebracht werden. Falls Immobilienbesitz oder Landwirtschaft vorhanden sind, *Erbschein* beantragen. Der teure *Erbschein* wird nicht benötigt, wenn keine Immobilien (und keine Landwirtschaft) vorhanden sind und außerdem ein Testament vorhanden ist. Auch bei großen Geldvermögen reicht den Banken dann meistens eine Kopie des vom Amtsgericht eröffneten Testaments und die Kosten für den Erbschein bleiben erspart. Manche Bankmitarbeiter wissen das nicht; bleiben Sie hartnäckig. Auch bei Immobilienbesitz wird ein Erbschein dann nicht benötigt, wenn es ein notarielles Testament gibt.

Die Testamentseröffnung ist in Deutschland in der Regel ein Verwaltungsvorgang, der ohne Anwesenheit von Erben oder Notar stattfindet. Die Erben erhalten lediglich eine Kopie des Testaments mit entsprechendem Stempel. Die Mitarbeiter der Nachlassstelle informieren Sie gerne, wie das Ganze abläuft.

Tel

0881-998-0

Nach einem Todesfall wird sich das Nachlassgericht vermutlich auch selbst irgendwann bei Angehörigen melden. Das kann aber sehr lange dauern. Es ist sinnvoll, das Ganze zu beschleunigen, indem man sich selbst dort meldet. Wenn das *Nachlassgericht* das abgegebene oder hinterlegte Testament nach mehr als 8 Wochen noch nicht eröffnet hat, dort zunächst freundlich nachhaken.

- Wenn ein vom *Nachlassgericht* eröffnetes Testament (oder ansonsten ein Erbschein) vorhanden ist, die Bank offiziell über den Todesfall informieren. Wenn ein eröffnetes Testament vorliegt, hat das für die Bank zu genügen. Lt. Nachlassgericht wollen die Postbank und auch andere Banken immer wieder den Erbschein.
- Wenn sie den Erbschein trotzdem will, muss sie ihn laut Urteil BGH XI ZR 311/04 bezahlen (siehe kostenlose-urteile.de oder siehe lexetius.com, besonders Randziffer 16 und 18). Im September 2013 gab es sogar das BGH-Urteil [XI ZR 401/12](http://XI_ZR_401_12), das den Erbschein für Banken als unnötig einstuft (siehe auch [Pressestelle des BGH](#)).

Internet:

- Bevor Sie den *Internetzugang* kündigen, sollten Sie überprüfen, wo und wie der Verstorbene seine E-Mails bekommen hat. Wenn die E-Mail-Adresse (z. B. ...@ t-online) mit dem Internetzugang verbunden ist, könnten sonst wichtige E-Mails nach der Kündigung nicht mehr erreichbar sein.



Nachschauen, ob der/die Verstorbene in einem netten *Internetforum* oder *Blog* stärker aktiv war. Dort eine kurze Nachricht für die anderen Teilnehmer schreiben. Bei den häufigsten E-Mail-Kontakten oder in seinem Facebook-Account ebenso. Erben haben, wenn im Testament nichts anderes geregelt ist, legalen Zugriff auf den *Computer* und die *Speichermedien* des Verstorbenen. Sie dürfen alle Daten ansehen, löschen oder ändern. Accounts (Facebook, ICQ, XING), Avatare, Charaktere von Computerspielen usw. können von ihnen übernommen werden. Manche dieser Accounts (z. B. von Internetspielen mit gut aufgebauten Charakteren oder Avataren) sind sehr wertvoll und können an Interessierte verkauft werden. Ggf. verlangen die entsprechenden Internetanbieter vor der Besitzübertragung die Vorlage des eröffneten Testaments bzw. einen Erbschein.

- Weitere mögliche Aktivitäten des Verstorbenen im Internet:
 - Kaufen und Verkaufen bei www.Amazon.de und/oder anderen Versandhäusern
 - Die *E-Mail-Adresse* des Verstorbenen abmelden bzw. löschen. Vorher diejenigen informieren, die ihm am häufigsten E-Mails gesendet haben.
- Falls eine *Homepage* betrieben wurde, den www.Domainnamen auf einen anderen User umschreiben und auch die Providerkosten auf ihn übertragen. Wenn die Homepage nicht weiter betrieben wird, den Vertrag mit dem Provider kündigen; dabei darauf achten/festlegen, dass die www.Domain auch gelöscht wird.

Sortieren Sie doch mal Ihre *eigenen* Unterlagen. Sie bekommen dadurch einen Überblick über Ihre Sachen und es hilft vor allem Ihnen selbst, schnell das Gesuchte zu finden.

Trotz intensiver Recherche sind die o.g. Angaben ohne Gewähr.